

## **Protokoll**

### **Sitzung des Gesamtvorstandes**

### **vom 8. Mai 2024**

Beginn: 15:06 Uhr.  
Ende: 17:26 Uhr

Anwesend:

Frau Dr. Hofmann  
Frau Eyser  
Herr Dr. Creutz  
Herr Isparta  
Frau Bansemer  
Frau Blum  
Herr Feske  
Frau Franzkowiak  
Frau Gräßer  
Frau Grether-Schliebs  
Frau Groos  
Herr Holz  
Herr Kirner  
Herr Dr. Klugmann  
Frau Krause  
Herr Dr. Melber  
Herr Dr. Middel  
Herr Dr. Munding  
Herr Söker  
Herr Dr. Steiner ab 15:43 Uhr  
Frau Stern  
Herr Wesser

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Plassmann, Herr Fink, Frau Kunze, Herr Samimi und Herr Schneider.

Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 Satz 2 GO-GV): niemand.

## TOP 1

### **Genehmigung des Protokolls der April-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

Um 15:07 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. April 2024 wird genehmigt.**

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 2 Enthaltungen)

Um 15:08 Uhr wird beschlossen:

**Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV wird vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 10. April 2024 TOP 3, 1. Absatz, nicht veröffentlicht.**

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)

## TOP 2

### **Bericht von der 166. BRAK-HV am 26. April 2024 in Rostock-Warnemünde**

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

Die Präsidentin erläutert, dass TOP 5 der BRAK-HV über die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern für Abwicklervergütungen auf einem BGH-Beschluss vom 21.12.2022 (AnwZ (Brg) 16/22) beruht, durch den dem klagenden Rechtsanwalt eine Abwicklervergütung zugesprochen worden sei, die deutlich über den bisherigen regelmäßigen Zahlungen der Rechtsanwaltskammern liege. Der BRAK-Ausschuss Abwickler/Vertreter habe erst am 15. April 2024 eine Beschlussvorlage für die BRAK-HV vorgelegt, die eine weitgehende Änderung des bisherigen Systems zum Ziel habe: Der bisherige Abwickler soll nun durch einen sog. „Kammerbeauftragten“ ersetzt werden, der nur noch die Aufgabe habe, alle Mandantinnen und Mandanten anzuschreiben, über den Tod bzw. das Ende der Mitgliedschaft zu informieren und sie aufzufordern, sich um die Fortführung des Mandats selbst zu kümmern.

Die RAK Bremen habe in einem sehr differenzierten Schreiben den damit verbundenen radikalen Paradigmenwechsel kritisiert und auf die Verantwortung der Rechtsanwaltskammern hingewiesen. Die Präsidentin ergänzt, dass sie sich auf der BRAK-HV dieser Ansicht angeschlossen und darauf hingewiesen habe, dass auch die Schatzmeisterkonferenz vor kurzem eine solch weitgehende Änderung abgelehnt habe. Da eine Diskussion im Vorstand wegen des kurzfristig eingereichten Antrags nicht möglich gewesen sei, habe sie auf der BRAK-HV beantragt, über den Antrag nicht abzustimmen. Nach einer langen Diskussion hätten diesem Antrag 13 Kammern (mit Gewichtung: 42) zugestimmt und 15 Kammern (mit Gewichtung: 63 Stimmen) dies abgelehnt. Bei der Abstimmung über den Antrag des Ausschusses sei es dann zu einer deutlichen Zustimmung von 19 RAKn (mit Gewichtung: 78) und nur 7 Nein-Stimmen (Gewichtung:

21 Stimmen) bei 2 Enthaltungen (Gewichtung: 6 Stimmen) gekommen. Die Befürworterinnen und Befürworter hoffen, dass der Antrag noch in dieser Legislaturperiode vom Gesetzgeber aufgegriffen werde, was sie allerdings für unrealistisch halte.

Unter TOP 12 der BRAK-HV sei es außerdem zu einer interessanten Diskussion darüber gekommen, wie erreicht werden könne, dass in Zukunft wieder mehr ReFa-Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.

### **TOP 3**

#### **Wirtschaftschancengesetz/ E-Rechnung nach § 14 UStG-E und § 10 RVG-E<sup>1</sup>**

Die Berichterstatterin erläutert, dass der Gesetzgeber mit dem Wachstumschancengesetz auch das Maßnahmenpaket der EU für die „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ (ViDA) umgesetzt habe. Dem Wachstumschancengesetz habe der Bundesrat am 22. März 2024 zugestimmt, so dass es am 1. Januar 2025 in Kraft trete. Das Gesetz führe die verpflichtende E-Rechnung in Deutschland für den innerdeutschen Bereich zwischen Unternehmen (B2B) ein, enthalte aber diverse Ausnahmen und gestaffelte Übergangsregelungen bis Ende 2027. Die Regelungen bedeuteten für die Anwaltschaft, dass Papierrechnungen weiterhin ohne Zustimmung bis Ende 2026 versandt werden könnten, darüber hinaus bis 2027 bei einem Vorjahresumsatz unter 800.000 €. Das Verbot der Papierrechnung gelte im B2B-Bereich umfassend ab 2028. Unstrukturierte elektronische Formate (z.B. PDF-Rechnungen) könnten mit qualifizierter elektronischer Signatur (qeS) per E-Mail weiterhin mit Zustimmung des B2B-Empfängers bis 2026 versandt werden, darüber hinaus bis Ende 2027 bei einem Vorjahresumsatz von unter 800.000 €. Ausgenommen von der E-Rechnungspflicht seien Rechnungen an ausländische Mandantinnen und Mandanten, Rechnungen an Nichtunternehmer und Kleinbetragsrechnungen bis 250,00 €. Auf der Eingangsseite müsse aber die Empfangsbereitschaft für alle strukturierten E-Rechnungsformate bereits bis 1. Januar 2025 sichergestellt sein.

Die BRAK habe im Gesetzgebungsverfahren deutliche Kritik an den Neuregelungen geübt, da die E-Rechnung zukünftig zwingend einer qeS bedürfe, über die nicht alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verfügten. Zudem widerspreche dieses Erfordernis der vom BMJ vorgesehenen Formerleichterung in § 10 RVG-E. Die Berichterstatterin teilt die Kritik der BRAK nicht, da § 14 Abs. 3 UStG n.F. keine neuen Anforderungen enthalte und die qeS auch ab 2028 nicht zwingend erforderlich sei. Es reiche nämlich auch ein funktionierendes innerbetriebliches Kontrollsystem auf der Empfängerseite. Weiterhin habe die BRAK kritisiert, es kollidiere mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, dass auf der E-Rechnung der Leistungsempfänger und Angaben zur Leistung stehen müssten, soweit die Finanzbehörden darauf einen unmittelbaren Zugriff hätten. Die Berichterstatterin teilt diese Bedenken nur eingeschränkt, da sich die Pflichtinhalte der Rechnung ab 2025 nicht ändern würden. Problematisch sei allenfalls die geplante Einführung eines elektronischen Meldesystems ab voraussichtlich 2030 gegenüber den Finanzbehörden. Wichtig sei, dass die Anwaltschaft ab 2025 die Empfangsbereitschaft für alle strukturierte E-Rechnungsformate vorhalten müsse. In der anschließenden Diskussion regt ein Vorstandsmitglied an, der Mandantschaft vorzuschlagen, auf die Benennung des Mandanten in der Rechnung zu verzichten, da

---

<sup>1</sup> Die Powerpoint-Folien zu TOP 3 der Berichterstatterin sind in überarbeiteter Fassung dem Protokoll als Anlage zu TOP 3 beigefügt.

diese nur erforderlich sei, wenn der Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Ein weiteres Vorstandsmitglied stimmt der Kritik der BRAK zu, dass die Neuregelung des § 14 UStG der geplanten Formerleichterung des § 10 RVG widerspreche. Außerdem sei unklar, welche Sanktionen folgten, wenn die Verpflichtung zur E-Rechnung nicht eingehalten werde. Die Präsidentin weist daraufhin, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht durch das geplante elektronische Meldesystem mit einer Kenntnis der Finanzbehörden deutlich weitergehend beeinträchtigt werde als bisher, da bisher die Angaben nur bei einer Betriebsprüfung bekannt würden. Ein Vorstandsmitglied erwartet, dass mit vollständigem Inkrafttreten der Regelungen ab 2028 eine große Ausweichkriminalität entstehe. Die Mandantschaft werde zu einem großen Teil auf der Barzahlung bestehen, um dem KI-gestärkten Kontrollsystem der Finanzbehörden zu entgehen.

Die Berichterstatterin macht darauf aufmerksam, dass sie die Kritik an der Neuregelung insgesamt für übertrieben halte, sie aber die Änderung keineswegs bewerben wolle. Ein Vizepräsident weist auf mögliche datenschutzrechtliche Bedenken hin, da etwa der Datenschutzbeauftragten aus Bremen bei der Rechnungsübermittlung die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verlange und dies bei einer Übermittlung per E-Mail nicht erfüllt werde. Ein weiteres Vorstandsmitglied regt an, bei relevanten Fragen mit der Steuerberater- und der Wirtschaftsberaterkammer Kontakt aufzunehmen.

#### **TOP 4**

##### **Nichteinreichung des beA trotz bestandkräftiger Verhängung einer Geldbuße/eines Verweises**

Der Berichterstatter erläutert, dass in dem von der Abteilung III behandelten Ausgangsfall das Anwaltsgericht Berlin mit rechtskräftigem Urteil vom 16. August 2023 wegen des Verstoßes gegen die §§ 43, 31a Abs. 6, 56 BRAO die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises sowie eine Geldbuße i.H.v. 2.000 € verhängt habe. Die Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin war nach den Feststellungen des Anwaltsgerichts seit September 2022 ihrer Pflicht zur Aktivierung ihrer besonderen Anwaltspostfächer nicht nachgekommen.

Die Kontrolle nach dem Urteil des Anwaltsgerichts habe ergeben, dass die Kollegin das beA noch immer nicht aktiviert habe. Sie sei erneut angeschrieben und aufgefordert worden, die Erstregistrierung durchzuführen. Ferner sei ihr rechtliches Gehör gewährt worden. Anschließend sei das Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin abgegeben und die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens beantragt worden. Die Generalstaatsanwaltschaft habe am 4. März 2024 das Verfahren gemäß § 116 Abs. 1 S. 2 BRAO, 170 Abs. 2 StPO mit der Begründung eingestellt, der in Artikel 103 GG verankerte Grundsatz „ne bis in idem“ fände auch im Berufsrecht Anwendung und begründe ein Verfahrenshindernis. Die Referentin der Abt. III habe in ihrem als Anlage ebenfalls beigefügten Vermerk festgestellt, dass die Rechtsanwaltskammer für den Fall, dass es einen neuen Tatentschluss gebe, nicht an der Ahndung gehindert sei.

Der Berichterstatter legt dar, das BVerfG verlange als Voraussetzung für eine neuerliche Verurteilung bei Dauerdelikten jedoch, dass nach der Erstverurteilung schuldhaft neues Unrecht verwirklicht werde, ein neuer Tatentschluss gefasst worden sei und das Gericht sich bei der wiederholten Verurteilung nicht einfach auf die Begründung des

ersten Urteils stützen könne. Der Berichterstatter teilt mit, dass die RAK sich an diese Vorgaben des BVerfG (BVerfG, Beschluss vom 27.12.2006 – 2 BvR 1895/05) bisher gehalten habe. Die Präsidentin betont, dass das BVerfG für Dauerdelikte deutlich gemacht habe, dass mit den Sanktionen keine Beugewirkung erzielt werden dürfe. Daher reiche es nicht, wenn die Rechtsanwaltskammer in dieser Konstellation nur ihre bisherige Aufforderung wiederhole.

Ein Vizepräsident erwägt, ob die Rechtsanwaltskammer in diesen Konstellationen auch wettbewerbsrechtlich gegen ihre Mitglieder vorgehen könne. Voraussetzung hierfür sei gemäß § 3a UWG, dass die Nutzungspflicht des beA gemäß § 31a Abs.6 BRAO auch dem Schutz der Verbraucher diene. Ein weiteres Vorstandsmitglied wendet sich gegen ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen und weist darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger, die nun auch über ein eigenes Bürgerpostfach verfügen könnten, sich in Zukunft häufiger bei der Rechtsanwaltskammer beschweren würden, wenn sie eine bestimmte Rechtsanwältin oder einen bestimmten Rechtsanwalt nicht erreichten. Dann liege ein neuer Sachverhalt und ein neuer Tatentschluss des Kammermitglieds vor. Ein anderes Vorstandsmitglied regt an, die Zulassung zur Anwaltschaft mit der Einrichtung des beAs zu koppeln.

Die Präsidentin betont, dass die Rechtsanwaltskammer nicht die Aufgabe habe, die Einrichtung des beA durchzusetzen, sondern nur, die Verstöße zu sanktionieren. Dies ergebe sich eindeutig aus dem Vermerk. Die Abteilungen seien nun informiert und könnten in Zukunft einen Wiederholungsfall dem Vorstand zur Beschlussfassung vorlegen. Das sei auch dann sinnvoll, wenn eine Abteilung vorhabe, wettbewerbsrechtlich gegen ein Kammermitglied vorzugehen. In dem hier von der Abteilung III vorgelegten Fall bestehe kein Entscheidungsbedarf mehr, da die Generalstaatsanwaltschaft rechtskräftig entschieden habe.

## **TOP 5**

### **Neue Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt (§ 79 Abs. 4 S. 1 BBiG)**

Die Präsidentin teilt mit, dass der Berufsbildungsausschuss sich eine Prüfungsordnung gebe, die der Vorstand beschließen und die die Senatsverwaltung für Justiz anschließend genehmigen müsse. Es sei aus verschiedenen Gründen nicht möglich gewesen, bis zur Sitzung eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für den Vorstand zu liefern. Der Berichterstatter und sie seien der Auffassung, dass die vom Berufsbildungsausschuss vorgelegte Prüfungsordnung an verschiedenen Stellen zumindest diskussionswürdig sei, so dass dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen und in die nächste oder übernächste Sitzung verschoben werde. Die Prüfungsordnung müsse bis Ende 2024 beschlossen werden.

## **TOP 6**

### **Verband der Freien Berufe in Berlin e. V.**

Die Präsidentin berichtet, dass sie zusammen mit einem Vorstandsmitglied und der Hauptgeschäftsführerin am 17. April 2024 die Präsidentin Wolter und weitere Vertreter des Landesverbandes der Freien Berufe e.V. getroffen habe. Es gebe diverse juristi-

sche Themen, bei denen der Verband angehört werde, obwohl inzwischen kein Anwaltsverband mehr Mitglied sei. Berufspolitisch werde der Verband immer gemeinsam mit der IHK, der Handwerkskammer und dem Unternehmerverband angehört. Gemeinsame Themen der Rechtsanwaltskammer bestünden vor allem bei den Geldwäscheregelungen, der Ausbildung und dem Nachwuchsmangel. Es stelle sich somit die Frage, ob eine Vernetzung sinnvoll sei. Der Landesverband habe seine Beitragsordnung überarbeitet, die grundsätzlich an die Mitgliederzahl der Verbände gekoppelt, nun aber auf einen Jahresbeitrag von 4.500,00 € gedeckelt sei. Die Präsidentin spricht sich dafür aus, dem Landesverband beizutreten und teilt mit, dass sie auch einen Sitz im Vorstand angesprochen habe. Der Verband habe dies offenbar erwartet und auch fest zugesagt. Es soll ein weiterer Vorstandsposten geschaffen werden. Die Präsidentin teilt mit, dass die Rechtsanwaltskammer hierfür niemanden offiziell entsende, dass es aber sinnvoll sei, aus dem Präsidium dafür jemanden zu bestimmen, um die Vernetzung effektiv zu gestalten. Sie halte hierfür Frau Kunze für sehr geeignet, die sich erfreulicherweise dazu auch bereit erklärt habe. Es solle zunächst nur über die Frage der Mitgliedschaft beschlossen werden.

Um 17:04 Uhr wird beschlossen:

**Die RAK Berlin wird Mitglied des Landesverbandes der Freien Berufe e.V.**

(19 JA-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen)

## **TOP 7**

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Die Präsidentin berichtet, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 08. Mai 2024

- die Firma Schulze-Graphix mit der Gestaltung des LinkedIn-Auftritts und einer Strategie für den Auftritt der RAK beauftragt habe,
- die Teilnahme der RAK an der 85. Gebührenreferententagung am 28. September 2024 in Reutlingen von der endgültigen Tagesordnung abhängig gemacht habe und
- beschlossen habe, dass zwei Vorstandsmitglieder an der Rentrée du Barreau de Paris Ende November 2024 teilnehmen, ohne dass über die Kosten entschieden worden sei.

## **TOP 8**

### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht**

Die Präsidentin berichtet, dass

- die Präsidentin am 1. April 2024 an einem Symposium zur Verabschiedung von Prof. Dr. Kirchberg als Vorsitzendem des BRAK-Ausschusses für Verfassungsrecht teilgenommen habe. Dabei sei sie von Prof. Dr. Lenz wegen eines möglichen neuen weiblichen Mitglieds des Ausschusses aus Berlin angesprochen worden und habe dies unterstützt. Es sei daraufhin Dr. Jasmin Jüngling von Hengeler Müller berufen worden;

- die Präsidentin am 12. April 2024 an der sehr gut besuchten Verabschiedung des Präsidenten des Kammergerichts, Herrn Dr. Pickel teilgenommen habe;
- der Beauftragte für das Berufsbildungswesen am 15. April 2024 an der Sitzung des Berufsbildungsausschusses teilgenommen habe, der eine neue Prüfungsordnung beschlossen habe;
- am 18. April 2024 die jährliche Schatzmeisterkonferenz in den Räumen der Geschäftsstelle stattgefunden habe;
- die Präsidentin am 19. April 2024 den Antrag auf Abschaffung der Singularzulassung beim BGH für die Herbst-BRAK-HV an die BRAK und an alle Rechtsanwaltskammern versandt habe;
- die Präsidentin am 22. April 2024 an der 2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung teilgenommen habe. Ein Vorstandsmitglied berichtet von dem Begrüßungsabend auf einem Boot;
- die Beauftragte für die Geldwäscheprävention am 29. April 2024 an einem Austausch der Berliner Geldwäscheaufsichtsbehörden teilgenommen habe. Das Vorstandsmitglied teilt mit, dass einige Behördenvertreter einen zu großen Ermittlungseifer zeigten, wozu auch die Notarkammer und einzelne Rechtsanwaltskammern gehörten;
- die Präsidentin am 29. April 2024 an der Amtswechselfeier der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg teilgenommen habe. Der bisherige Präsident Martin Fenski sei in den Ruhestand gegangen und auf ihn die neue Präsidentin Dr. Andrea Baer gefolgt und
- die Präsidentin gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz am 7. Mai 2024 mit deutlichen Worten die Bescheidung des Schreibens der RAK Berlin vom 28. Juli 2023 zur Herausgabe der Durchwahlnummern angemahnt habe. Es sei daraufhin ein Telefonat in der folgenden Woche vereinbart worden.

## **TOP 9 Verschiedenes**

Die Präsidentin weist darauf hin, dass das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Transparenz von Weisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft vorgelegt habe, der mit einer unhaltbaren Frist bis zum 24. Mai 2024 vorgelegt worden sei. Inhaltlich sei der Entwurf grundsätzlich zu begrüßen. Aus dem StPO-Ausschuss der BRAK könne sie berichten, dass sich aus der dortigen Diskussion die Meinung herauskristallisiere, dass das Weisungsrecht erhalten bleiben solle, aber Transparenz und Überprüfbarkeit notwendig seien.

Die Präsidentin teilt weiterhin mit, dass Herr Khalil Hassanain, Referent bei der BRAK, für die Schulprojekte neue Termine am 5./6. Juni und am 11. Oktober 2024 angekündigt habe und sich gerne Personen melden könnten, die daran teilnehmen wollen.

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 17:26 Uhr.

Berlin, 12. Juni 2024

Dr. Hofmann  
Präsidentin

Dr. Creutz  
Vizepräsident

**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 8. Mai 2024Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 17:40 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der April-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Bericht von der 166. BRAK-HV am 26. April 2024 in Rostock	15:10	
3	Wirtschaftschancengesetz/E-Rechnung nach § 14 UStG-E und § 10 RVG-E	15:30	
4	Nichteinrichtung des beA trotz bestandskräftiger Verhängung einer Geldbuße/Verweises	16:00	
5	Neue Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt (§ 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG)	16:20	
6	Verband der freien Berufe in Berlin e.V.	16:40	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:00	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:10	
9	Verschiedenes	17:30	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.